

Berliner Tageblatt.

Politische Tagesübersicht.

Berlin, 12. Januar.

Die Sonntagsfeier in der Provinz Sachsen.

Während der Regierungspräsident von Merseburg soeben in Betreff des Hanfhandels eine von uns in Nr. 17 des „Berl. Tageblattes“ behauptete Verfügung getroffen hat, die angeblich die Hebung des stehenden Gewerbebetriebes zum Zweck hat, ist von Seiten des Oberpräsidenten der Provinz Sachsen ganz kürzlich eine Maßregel befohlen worden, welche eine ganz gegenwärtige Wirkung hervorbringen geeignet erscheint. Es ist nämlich für die ganze Provinz die Schließung der Verkaufsstellen an Sonn- und Festtagen von Nachmittags 1 Uhr an verfügt worden, welche Polizei-Verordnung am vergangenen Sonntag zum ersten Mal in Anwendung gebracht wurde. Verschiedene uns vorliegende Zuschriften von Geschäftsleuten aus der also heimgeführten Provinz betreffen sich bitter über die ihnen durch diese Verfügung erwachende Schädigung ihrer gewerblichen Interessen. So heißt es in einem Briefe aus Halberstadt:

Unser Ort liegt in der Mitte eines bedeutenden Landstriches, welcher ausschließlich von Auswärtigen, kleinen Ackerbauern und Arbeitern bewohnt wird. Bei den vielen beruflichen Obliegenheiten dieser Leute finden solche fast ausschließlich am Sonn- resp. Festtag zu ihren Einkäufen die nötige Zeit, und beruht daher fast das ganze Geschäft mit diesen Käufern auf dem Verkehr an Sonn- und Festtagen. Die plötzliche erlassene Verordnung ist für unsere Stadt von so einschneidender Wirkung, daß die nachtheiligen Folgen derselben für die Erhaltung vieler Geschäftstreibenden kaum abzusehen sind, zumal unsere Provinzialstände ohnehin schon durch das übernehmende Hanfwoollen Geschäft geschädigt werden.

Es nun gegen die Konturierung des Hanfhandels an sich zwar nichts einzuwenden, so muß man sich doch billig darüber wundern, daß eine Regierung, welche die Beschränkung des Gewerbebetriebes im Umkreise nicht anstrebt, dem letzteren durch solche unnötigen Zwangsmaßregeln zu weiterer Ausdehnung verhelfen will. Denn zu bemerken ist, wie unter gelegentlicher Verhelfung in Halberstadt, kommen die Verfasser von Zuschriften, welche aus anderen Orten der Provinz an die „Magdebg. Zig.“ gerichtet werden. In Halberstadt selber bereitet man eine Petition an eine höhere Stelle zur Befestigung der mehrerwähnten Maßregel vor. Hoffentlich wird sich auch die Handelskammer bezüglich der Sache annehmen. Vorher scheinen die Sachverständigen, auf deren Gutachten die Regierung beruht — wie u. A. das Vergehen des Volkswirtschaftsraths beweist — in volkswirtschaftlichen und wirtschaftlichen Fragen neuerdings Werth legt, von der Provinzialbehörde nicht gefragt worden zu sein.

Einer aus Duedlinow uns zugehenden Zuschrift entnehmen wir über die viel behandelte Polizeiverordnung noch Folgendes: Tragt diese Verordnung nun etwa zur Beförderung der äußeren Verschönerung der Sonn- und Festtage bei? Ich glaube und behaupte nicht. Geringer ist die Veranlassung, welche bisher Sonntag Verboten die Kirche bedrängen und Nachmittags zur Arbeit gehen und ihre Einkäufe besorgen konnte, ist jetzt gewonnen, die Einkäufe, welche sie in der Stadt machen will und wozu an Wochentagen auf dem Lande keine Zeit vorhanden ist, an den Sonntag-Vermittagen zu besorgen und muß in Folge dessen zu Hause die Kirche vermissen. Es wurde mir auch schon eine darauf bezügliche Aeußerung eines

Landpächers bekannt, die da lautet: „Ich hatte bisher schon schwachen Kirchenbesuch, aber nun wird er wohl ganz aufhören, da nun die Leute Sonntags zur Stadt müssen.“ — Auch wird die Verordnung selbst vielfach umgangen und trotz des Verbotes heimlich durch Hinter- und Nebenhand vertrieben, wie dies hier auch gleich am ersten Tage schon geschah. Die Erregung des Volkes der Verfügung erscheint mir nicht fraglich, während die Landbesitzer durch dieselbe entschieden geschädigt werden. Denn ein großer Theil des Sonntagsbedarfes in der Familie entfällt im Laufe des Sonntags durch Besuch und Vergleichen und wird am Montag, wo er gar nicht mehr vorhanden ist, nicht befriedigt. Wer entbehrt nun den Geschäftsinhaber für den ihnen entzogenen Nutzen? Wer trägt ihnen ferner den höchsten Nutzen aus dem ganzen Postamtverkehr an Sonn- und Festtag-Nachmittagen u. s. f.

Daß die obligatorische Schließung der Detailgeschäfte am Sonntage den Interessen des Volkes nicht entspricht, hatten wir erst vor einiger Zeit aus einem Anlaß lokaler Art hervorzuheben Gelegenheit. Es liegt wahrlich kein irgendwie genügender Grund vor, dem Publikum zu verbieten, seine Einkäufe eventuell auch am Sonntage zu machen. Denn nicht um eine läbliche Sitte der Verkäufer, sondern um eine aus dem Bedarf der Käufer hervorzuergangene Einrichtung handelt es sich bei dem Sonntags-Geschäftsverkehr. Der Staat ist in Bezug auf den öffentlichen Verkehr nur das Eine zu verlangen berechtigt, daß an dem gesetzlichen Sonntag und Festtagen die religiöse Andacht nicht durch Straßengeräusch u. s. f. gehindert werde. Selbst die jetzt allenthalben eingeführte Verhinderung der Schaufenfer während der Kirchengeit erscheint uns schon als eine zu weit gehende Konzeption an die Orthodoxy. Die vollständige Schließung der Läden am Nachmittage ist dagegen eine weit über das berechtigte Ziel hinausgehende Maßregel der Verkehrs- und Erwerbsbeschränkung.

In höheren militärischen und Hofkreisen will man wissen, daß der deutsche Kaiser dem Gouverneur von Warschau, General v. Albedinski, das Großkreuz des Roten Adlerordens verliehen habe. Befähigt sich die Mächtigkeit, so würde diese Auszeichnung nicht verkehrt, Ansehen und in gewissem Sinne auch die Gefährdung der Gesundheit zu erwerben. Bei der beträchtlichen Anzahl des bemerkswerthen Altes auf eine angenehme Expectanz zwischen dem Ministerium von Berlin und Petersburg schließen lassen würden. Manchen vorübergehend von dem Minister des Generalis Albedinski von seinem Verstorbenen Sohn die Weib gemehrt, gleich mit hier nachdrücklich Hinweis zu der Behauptung zu haben, daß die Stellung des hohen Funktionärs, der zu der Verleer offiziellen Welt stets gute Beziehungen zu unterhalten pflegt, als eine befähigte anzusehen sei.

Ueber die Stellvertretung des Staatsministers v. Boetticher sowohl im Reichstage als in seinen sonstigen amtlichen Funktionen sind dem Vernehmen nach nicht genaue Mittheilungen verbreitet worden. Der Minister wird nämlich nach beiden Seiten hin von den beiden Abtheilungschefs im Reichsamt des Innern Innenministerialrath Wirtl, Geheimen Rath Dr. Graf und Direktor Hoffe bereit vertreten, daß jeder dieser Herren die Angelegenheiten seines Ressorts übernimmt. Dabei ist nicht ausgeschlossen, daß einzelne Mitglieder der letzteren noch besonders mit Vertretungen betraut werden; so war geteilt im Reichstage (Herr, Rath Lohmann als Kommissarius bei dem zweiten Gegenstande der Tagesordnung, die Gewerbeordnung betreffend, ernannt, da er das Ressort in dieser Sache abzurufen hat.

Unter dem Einbrüche, die die wiederholten Ueberfaltungen des Reichs hervorgerufen haben, hat der Abgeordnete Dr. Thielmann den Fraktionen des Reichstags nachstehenden Antrag

zur eventuellen Unterstützung zugehen lassen: 1) den Reichstagler zu eruchen, er wolle eine Kommission von Sachverständigen berufen, welche unter Leitung eines Reichskommissars auf demselben Gebiete a. die derzeitigen Stromverhältnisse des Rheins und der ihm zuströmenden Nebenflüsse, mit Einschluß des Oberlaufes derselben, unterläßt; b. unter geeigneter Hülfsleistung von Interessenten der Land- und Forstwirtschaft aus dem betreffenden Landesbezirk die Frage prüft, ob und wie weit die betreffenden Stromverhältnisse auf die in den letzten Jahren sich mehrenden und in jüngster Zeit fu. ungewöhnlich verheerlichen Hochfluthen des Rheins von Einfluß gewesen sind; c. je nach dem Ergebnisse dieser Untersuchungen Maßregeln vorschlägt, wie durch Abänderung jener Wasserwerke jener Stromverhältnisse künftiger Gefahr möglichst vorgebeugt werden kann; d. in Erwägung zieht, ob nicht von Reichswegen regelmäßige Wehrungen von Hochwasserfluthen an die betreffenden Uferbewohner einzurichten seien; 2) den Reichstagler ferner zu eruchen, er wolle seiner Zeit von dem Ergebnisse dieser kommissarischen Untersuchungen kein Reichstage Mittheilung machen. In der Begründung heißt es:

Die Kompetenz des Reichs ergibt sich aus Artikel 4 der Verfassung, und es hat auf Grund derselben bereits eine analoge Prüfung der Rheinstrecke Mainz-Bingen durch eine Reichskommission, welche im Oktober 1881 in Betrieb getagt hat, stattgefunden und zu günstigen Resultaten geführt.

Bei der letzten Hochfluth sind gerade die von den Nebenflüssen zugeführten ungeheuren Wassermassen von besonders verhängnisvollem Einfluß gewesen.

Es müssen alle Mittel aufgefunden werden, welche dazu führen können, ähnlichen furchtbaren Verheerungen in Zukunft nach Möglichkeit vorzubeugen. Dies kann mit voller Wirkung nur dann geschehen, wenn man von entscheidenden Gesichtspunkten ausdeht, wie das Oberwasserrecht des Reichs über die Elbe (Art. 4 d. B.) sie an die Hand giebt.

Es wird hier weiter empfohlen, auch den hier in Frage kommenden einschneidenden meteorologischen Verhältnissen näher zu treten, was aber selbstverständlich nicht Aufgabe der vorerwähnten Kommission sein kann.

Die fortgeschrittenen Abgeordneten Munkel, Meißner, Lehmann haben dem Reichstage folgenden Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozessordnung unterbreitet:

Artikel 1. In die Stelle der §§ 123 Nr. 3, 124 und 126 Nr. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes treten nachstehende Bestimmungen: In erster Instanz

§ 124. Die Senate der Oberlandesgerichte entscheiden in der 2. Instanz von fünf Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden. Die Berufungsinstanzen sind in der Hauptprozessordnung mit sieben Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden zu besetzen.

§ 126. 2) für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Revision gegen Urtheile der Oberlandesgerichte, die Schöffengerichte, Instanzen der Reichsgerichte über Entscheidungen zweiter Instanz, welche von den Oberlandesgerichten getroffen sind.

Artikel 2. In die Stelle der §§ 273, 274, 284, 284, 284 und 285 des Strafprozessgesetzes treten nachstehende Bestimmungen: § 273. Das Protokoll muß den Gang und die Ergebnisse der Verhandlungen im Detail enthalten und die Beobachtung aller wesentlichen Formvorschriften ersichtlich machen, auch die Besichtigung der wesentlichen Schriftstücke, sowie die im Laufe der Verhandlungen gehaltenen Anträge, die ergriffenen Entscheidungen und die Urtheile enthalten.

Die wesentlichen Ergebnisse der Verhandlungen müssen ebenfalls in das Protokoll aufgenommen werden.

Auf den Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten hat der Vorsitzende die vollständige Niederschrift und Verlesung eines Verzeichnisses in der Hauptverhandlung oder des Verlaufs einer Auslage oder Aeußerung anzuordnen. In dem Protokolle ist zu bemerken, daß die Verlesung erfolgt ist, und die Genehmigung erfolgt ist, oder welche Genehmigungen erhoben sind.

Denkwürdigkeiten des Geheimen Regierungsraths Dr. Stieber.

Aus seinen hinterlassenen Papieren bearbeitet. [34. Fortsetzung.] [Nachdruck verboten.]

33. Die Dispositionsstellung Stiebers.

Trotz der Freisprechungen Stiebers seitens des Stadtgerichts und des Kammergerichts wurde vom Staatsministerium dennoch beschlossen, Stieber von seinem Amt zu entfernen und ihn mit einem mäßigen Wartegeld zur Disposition zu stellen, als die oben erwähnte, nachgeordnete Nachkriegs-Regierung Stiebers in mehreren Berliner Zeitungen am 25. November 1880 veröffentlicht worden war. Dieses scheinlich fixirte Stieber, gleichsam ein Appell an die öffentliche Meinung gegen eine vorgethene Staatsbehörde, war unerwartet in der Geschichte des preussischen Beamtenwesens. Stieber war allerdings in seinem Range, der Justizminister und der Oberstaatsanwalt hatten ihn in öffentlicher Gerichtsverhandlung der Lüge geschwiegen, und der Vorsitzende des Gerichtshofes hatte dem auf der Anklagebank stehenden Stieber die Erwidern auf diesen schweren Vorwurf abgesehen. Aber er hätte dieses Recht auf Rechtfertigung nicht durch die Presse, sondern im beherrschenden Staatsrang bis hinauf zum Könige geltend machen müssen, zumal die in der nachgeordneten Regierung mitgetheilten Thatsachen die freitragende Natur waren und von Stieber ohne die Genehmigung der vorgesetzten Behörde nicht hätten veröffentlicht werden dürfen.

Bereits am Tage nach der Veröffentlichung der nachgeordneten Nachkriegs-Regierung, am 28. November, eröffnete ihm der Polizeipräsident von Berlin im Namen des Ministers des Innern Grafen Schönerling, daß der gegenwärtigen politischen Stimmung das Opfer seiner Dispositionsstellung gebracht werden müßte. Gleichfalls forderte Herr von Helmich im Namen der Staatsregierung von Stieber das Verprechen, weitere Zeitungskämpfe, welche die Staatsregierung compromittiren könnten, zu unterlassen, und garantierte im Namen des Ministers dem Stieber ein Wartegeld von 1000 Thalern und die Verlesung der Redaktion des Central-Polizei-Blattes, wozu ein Jahres-

gehalt von 400 Thalern verbunden war, falls Stieber sich schriftlich zur Unterlassung weiterer Zeitungskämpfe verpflichtete.

Stieber hatte eine Frau und sieben Kinder zu ernähren, die er nach seiner Verabschiedung aus dem Staatsdienst, wenn ihm nicht ein kleiner weiterer fester Gehalt entsprechende Wartegeld gewährt wurde, nicht habenbedürfnisse hätte erhalten können. In Berlin seines erparten Kapitals — Stieber war sehr forsam und hielt sich stets von der Vertheilung an kostspieligen Vergnügungen seiner Amtsgenossen fern, seine freie Zeit behauptig im Kreise seiner Familie zubringend — reichlich bei Weitem nicht aus der Erhaltung seiner Familie, und irgend eine einträgliche Privatthätigkeit stand ihm nicht in Aussicht. Durch diese bindende Lage genöthigt unterließ er eine von Präsidenten v. Hellwig billigte protokolllarische Erklärung vom 26. November 1880, durch welche er sich behnungswidrig verpflichtete, weitere Zeitungskämpfe zu unterlassen, im Vertrauen auf die Billigkeit der Höhe des Wartegeldes mündlich gegebene Zusage der Behörde.

Der Tage später erhielt Stieber die offizielle Benachrichtigung über seine Stellung zur Disposition mit der Erklärung, daß er 500 Thaler Wartegeld jährlich (anzuhand der zugewiesenen 1000 Thaler) erhalten sollte. Voller Entrüstung über diese Zurücksetzung eilte Stieber zu dem Polizeipräsidenten, erklärte sich unter seiner Verbindung mit einem Wartegeld von 500 Thalern jährlich einverstanden und verlangte, daß er entweder in seinem Amt belassen oder daß eine Disziplin-Untersuchung gegen ihn eingeleitet würde. Herr von Helmich beruhigte aber den aufgereizten Stieber durch die Versicherung, daß der Minister des Innern die seine Absicht hätte, ihm zu dem Wartegeld noch einen namhaften Zuschuß zu gewähren und daß Stieber sich ganz auf die Willkür des Herrn Ministers verlassen könnte. Was der Minister unter einem „namhaften Zuschuß“ verstand, darüber äußerte sich Herr von Helmich nicht. In Folge dieser Versicherung wurde eine protokolllarische Erklärung aufgenommen, in der Stieber sich mit seiner Dispositionsstellung einverstanden erklärte, wozu eben darin auf die Zusage des in Aussicht gestellten Zuschusses Erwähnung geschah. Auch in diesem Protokoll ver sprach Stieber die Unterlassung weiterer Zeitungskämpfe. Der Polizeipräsident beantragte

auch in der That kein Minister des Innern, Stieber aus dem Entnahmen des Central-Polizei-Blattes (dessen Redaktion Stieber gleichfalls entzogen worden) einen Zuschuß zum Wartegeld von jährlich 300 Thlr. zu gewähren. Der Minister lehnte dies jedoch ab.

Es will nicht verwundern, daß der Minister, Graf Schönerling, am 29. Februar 1881 an Stieber, daß es ihnen bei ihrer harten Familie schwer werden mag, wenn sich ein passende Gelegenheit zu ihrer anderweitigen Verwendung im Staatsdienste darbete, dieselbe zu benutzen, da einer solchen, nachdem Sie von den gegen Sie erhobenen gerichtlichen Anklagen freigesprochen sind, an sich kein Hinderniß entgegensteht. Bis dahin aber, daß dies möglich sein wird, bin ich bereit, nach Maßgabe des Bedürfnisses und der mir zur Disposition stehenden Fonds Ihnen außerordentliche Unterstüßungen zuzulassen.“

Als jedoch Stieber in einer ausführlichen Denkschrift an den Minister sein Verhalten gegenüber seinen Verfolgern rechtfertigte, benutzte ihn der Minister ein einmaliges Gnadenbescheid im Betrage von 300 Thlr. Dieses Gnadenbescheid wies jedoch Stieber zurück und forderte in einer erneuten Eingabe an den Minister einen dauernden Zuschuß von etwa 400 Thlr. zu seinem Wartegeld, über die Verlesung der Redaktion des Central-Polizei-Blattes, mit welcher ein Jahresgehalt von 400 Thlr. verknüpft war.

„Der Weg der Öffentlichkeit“, hob Stieber in seiner Eingabe an den Minister hervor, welchen ich bei meiner nachgeordneten Rechtfertigung“ empfehle, konnte mir um so weniger zum Vorwurf gemacht werden, als der Gerichtshof, welcher nach der Verlesung über diese meine Anschuldigungen gegen den Justizminister allein zu entscheiden hat, die Kammer des Landtages sind, und eine Abstufung der Kammer nur im Wege der Öffentlichkeit denkbar ist.“

Es bleibt im höchsten Grade bemerkenswerth, daß Stieber, der unverwundene Heldenhelder der freiesten Nation, schließlich auch zu der Erkenntnis kam, daß die gewählten Vertreter des Volkes, die Kammer des Landtags, die berufenen Richter der Verge- maligkeit seien; eine Lehre, die leider leider nur zu sehr in Vergessenheit geraten ist. (V. v. d. Berl. Tagbl.)



seit vielen Jahren vermaltes Nebenamt als Bureauverwalter des...

Die mecklenburgische Landwehr. Neuzeit machte eine Notiz...

Deutscher Reichstag.

31. Sitzung vom 12. Januar. Präsident v. Lepowitz eröffnet die Sitzung um 11 Uhr.

Der erste Gegenstand der Tagesordnung ist die Beratung des...

Der Bundesrat hat dem Reichstag folgende Beschlüsse...

Herrenhaus.

4. Sitzung vom 12. Januar. Nach Eröffnung der Sitzung durch den Präsidenten...

Letzte Nachrichten.

Die Entscheidung in der Steuerkommission des Abgeordnetenhauses...

reifehenden Bestimmungen wurden noch dadurch verschärft...

Ceteris paribus.

Montenegro beabsichtigt anfallend große Proviantkäufe...

Frankreich.

Paris, 12. Januar. (Wolffs Bär.) Nach Meldungen der...

England.

Z. London, 12. Januar. (Privat-Telegramm des Berliner...

Italien.

Rom, 11. Januar. (Wolffs Bär.) Das für diesen Monat...

Italien.

B. Rom, 9. Januar. (Privat-Telegramm des Berliner...

Italien.

d. Petersburg, 12. Januar. (Privat-Telegramm des Berliner...

Italien.

St. Petersburg, 11. Januar. (Wolffs Bär.) Der britische...



Musikanten, Karri Baska, eine längere Zeit (wohl die bereits...

Amerika.

Z. London, 12. Januar. (Privat-Telegramm des Berliner...

Kölnener Dombau-Lotterie.

(Privat-Telegramm des Berliner Tageblatts.) Es kamen heraus die Nummern...

Handels-Zeitung.

Fonds-Börse.

Berlin, 12. Januar. Bei wenig veränderten Kursnotizen...

Der Ultimo hielten sich: Lombarden 235.50, Franzosen 569.50...

Am 2. Uhr. Nachschiffe: Lombarden 234.00, Franzosen 561.00...

Am 3. Uhr. Nachschiffe: Lombarden 234.00, Franzosen 561.00...

London, 11. Januar. Bankausweis. Ende des Monats...

Produkten-Börse.

Berlin, 12. Januar. (Original-Bericht.) Der Markt ist...

Wetterbericht vom 12. Januar 1893.

Wetterbericht vom 12. Januar 1893, 8 Uhr Morg. Die eingehenden...

Table with columns for location, temperature, and weather conditions. Includes a section for 'Wetterliche Beobachtungen in Berlin' with data for various stations.

